

Statuten

100er Club des Schlittschuhclub Reinach

I. Grundsätze

- Art. 1** Unter dem Namen 100er Club des Schlittschuhclub Reinach (SCR) in der Folge 100er Club genannt, besteht mit Sitz in Reinach ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB
- Art. 2** Der 100er Club bezweckt die finanzielle Unterstützung des Schlittschuh-Clubs Reinach. 50% der finanziellen Beiträge sind für die Nachwuchsarbeit bestimmt.
Eine Haftung gegenüber dem SC Reinach besteht nicht.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3** Mitglieder des 100er Clubs können natürliche und juristische Personen sein.
- Art. 4** Die Mitglieder des 100er Clubs bezwecken, neben der finanziellen Unterstützung des SC Reinach, die gesellschaftlichen und freundschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern.
- Art. 5** Einzige Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in der Höhe von mindestens Fr. 100.00. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss durch den Vorstand kann an der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Ausschluss durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
- Art. 6** Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt innerhalb des Geschäftsjahres entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

- Art. 7** Die Organe des 100er Clubs bestehen aus:
- a) der Mitgliederversammlung
 - b) dem Vorstand
 - c) den Rechnungsrevisoren

IV. Mitgliederversammlung

- Art. 8** Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind folgende:
- a) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - b) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Rechnungsrevisoren
 - d) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Art. 9** Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie wird innert vier Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- Art. 10** Die Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt.
- Art. 11** Die Mitglieder haben Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 12** Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden.

V. Vorstand

- Art.13** Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird auf zwei Jahre gewählt. Mit der Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

An den Vorstandssitzungen nimmt jeweils ein Mitglied des Vorstandes des SC Reinach teil.
- Art. 14** Der Vorstand:
- a) besorgt die laufenden Geschäfte
 - b) entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel, ohne Einflussnahme auf die Politik der Vereinsleitung des SC Reinach
 - c) entscheidet über die Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) beruft Mitgliederversammlung ein
 - e) legt die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge fest und orientiert die Mitglieder hierüber an der Mitgliederversammlung
 - f) übt alle Befugnisse aus, welche nicht andern Organen übertragen worden sind.

Art. 15 Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 16 Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Er leitet die Sitzung und organisiert die gesellschaftlichen Anlässe des Vereins. Er ist befugt, die Organisation dieser Anlässe einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen,

Art. 17 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Geschäftsführung und Rechnungswesen

Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des darauffolgenden Jahres.

Art. 19 Die Einnahmen des 100er Clubs bestehen aus den Beiträgen (mindestens Fr. 100.00 pro Mitglied) und aus weiteren Spenden. Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis zum 31. Oktober des Geschäftsjahres zu bezahlen. Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand im Rahmen der vorhandenen Mittel.

Art. 20 Es kann eine Reserve gebildet werden. Über die Rücklagen darf nur in Ausnahmefällen verfügt werden. Darüber entscheidet der Vorstand

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des 100er Club haftet nur das Vereinsvermögen.

VII. Auflösung

Art. 22 Die Auflösung des 100er Clubs kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie gutheissen. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII. Schlussbemerkungen

Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung des 100er Clubs vom 27.11.2001 in Kraft.---

Reinach, 27.11.2001

100er Club des Schlittschuhclub Reinacher

Der Präsident
Rolf Luginbühl

Der Aktuar
Eugen Gautschi